

(2) Der Aufsichtführende hat den ordnungsgemäßen Aufbau der Versuchs- und Demonstrationsanlagen zu prüfen, bevor diese in Betrieb genommen werden und die richtige Ausführung seiner Anordnungen zu kontrollieren.

(3) Arbeitsschutzmittel, Sicherungs- und Schutzvorrichtungen sind unter Beachtung einschlägiger Bestimmungen regelmäßig auf einwandfreien Zustand und, soweit erforderlich, auf ihre Wirksamkeit zu überprüfen.

(4) Versuchsanlagen gemäß § 1 Ziff. 2 Buchst. a und Demonstrationsanlagen gemäß § 1 Ziff. 3 dürfen nur von Personen, die mit der Anlage vertraut sind und ausreichende Ausbildung oder Erfahrung besitzen, benutzt oder bedient werden. Der Personenkreis ist vom Leiter zu bestimmen.

(5) Versuchsanlagen gemäß § 1 Ziff. 2 Buchst. b dürfen auch von Studierenden, jedoch nur unter verantwortlicher Aufsicht, benutzt oder bedient werden.

(6) Müssen Arbeiten an Versuchsanlagen gemäß § 1 Ziff. 2 Buchst. a in begründeten Fällen abweichend von § 5 Abs. 1 ohne Aufsicht durchgeführt werden, so ist das nur mit schriftlicher Genehmigung des Leiters gestattet. Vor Erteilung der Genehmigung hat eine besondere Belehrung auf dem Gebiet des Arbeitsschutzes und des Brandschutzes zu erfolgen. Die Genehmigung darf nur unter der Bedingung erteilt werden, daß zumindest in der Nähe eine zweite Person anwesend ist. Das gilt auch für Arbeiten, die aus zwingenden Gründen außerhalb der Dienstzeit durchgeführt werden müssen.

(7) Bei Dauerbetrieb von Versuchsanlagen ohne ständige Anwesenheit einer Person ist die schriftliche Genehmigung des Leiters vor Inbetriebsetzung einzuholen. Die Genehmigung darf nur erteilt werden; wenn die Bestimmungen des § 6 Abs. 1 erfüllt sind. An geeigneter Stelle ist ein Hinweis gemäß Anlage anzubringen.

(8) Studenten sind vor Beginn der ersten Praktika in jedem Ausbildungsabschnitt (Semester) über die grundsätzlichen Arbeitsschutz- und Brandschutzanordnungen, Arbeitsschutzinstruktionen und über die besonderen Arbeitsbedingungen in der Versuchsstätte zu belehren. Sie haben die erhaltene Belehrung durch Unterschrift zu bestätigen. Darüber hinaus sind sie vor Beginn ihrer Übung und erforderlichenfalls auch während derselben zusätzlich zu unterweisen und auf mögliche Gefahren aufmerksam zu machen.

§ 6

Spezielle brandschutztechnische Forderungen

(1) Anlagen für Dauerversuche ohne ständige Anwesenheit einer Person sind durch geeignete Sicherheitsmaßnahmen, z. B. durch Regelungs- und Steuerungseinrichtungen, gegen Brände, Explosionen, Wasserschäden usw. zu sichern. Jede Versorgungsleitung ist mit je einem deutlich gekennzeichneten Gefahrenschalter bzw. Absperrschieber zu versehen, der so anzubringen ist, daß die Anlage im Gefahrenfalle auch von einer nicht mit der Anlage vertrauten Person gefahrlos abgeschaltet bzw. abgesperrt werden kann. An geeigneter Stelle ist ein Hinweisschild gemäß Anlage anzubringen.

(2) An geeigneten Stellen sind Aushänge mit dem wichtigsten Inhalt der Brandschutzordnung der Einrichtung anzubringen, die mindestens folgende Angaben enthalten müssen:

- a) Vorbeugende Brandschutzmaßnahmen, Lage der Hauptschalter oder der Sicherungen für die Stromzuführung, Lage der Hauptabsperrschieber für Gas, Wasser, Dampf usw.,
- b) Einsatzmöglichkeiten der Feuerlöschgeräte und -mittel,
- c) Notrufnummern der Feuerwehr, der Volkspolizei und die Telefonnummern des nächsten zuständigen Arztes und andere wichtige Fernsprechanchlüsse,
- d) Bestimmungen über das Verhalten der Belegschaft bei Bränden und unmittelbar nach Explosionen.

(3) Brandschutztechnische Mittel und Geräte sind an geeigneten Stellen in zweckentsprechender Auswahl und ausreichender Menge bereitzustellen; sie sind in angemessenen bzw. den gesetzlich vorgeschriebenen Fristen auf ihre Einsatzfähigkeit bzw. Funktionstüchtigkeit zu überprüfen.

§ 7

Hinweise

Außer den Bestimmungen dieser Anordnung sind alle anderen einschlägigen Arbeitsschutzanordnungen, Brandschutzanordnungen, Standards und sonstigen gesetzlichen Bestimmungen zu beachten, insbesondere die folgenden:

- ASAO 20 vom 2. Juli 1956 — Erste Hilfe und Verhalten bei Unfällen - (GBl. I S. 559);
- ABAO 31/2 vom 22. Juli 1963 — Feuer- und explosionsgefährdete Betriebsstätten — (GBl. II S. 554);
- ASAO 221 vom 21. Dezember 1956 — Chemische Laboratorien — (Sonderdruck Nr. 232 des Gesetzblattes);
- ASAO 445 vom 26. Januar 1953 — Infektionsverhütung - (GBl. S. 550);
- ASAO 616 vom 19. Januar 1953 — Befahren von Behältern, Apparaten, Rohrleitungen, Gruben usw. - (GBl. S. 617);
- ASAO 723 vom 21. Dezember 1952 — Arbeiten mit Quecksilber und seinen Verbindungen — (GBl. 1953 S. 118);
- ASAO 840/1 vom 29. Mai 1962 — Druckgefäße (Druckgefäßenordnung) und Technische Grundsätze — (Sonderdruck Nr. 350 des Gesetzblattes; Ber. GBl. II 1962 S. 750 und 798);
- ABAO 850/1 vom 1. Oktober 1962 — Verkehr mit brennbaren Flüssigkeiten — (ABAO 850/1) und Technische Grundsätze — (Sonderdruck Nr. 358 des Gesetzblattes);
- ABAO 900 vom 20. Juli 1961 — Elektrische Anlagen — (Sonderdruck Nr. 339 des Gesetzblattes);
- ASAO 908 vom 1. August 1954 — Hebezeuge und Anschlagmittel und allgemeine Ausnahmegenehmigung — (Sonderdruck Nr. 39 des Gesetzblattes) in Verbindung mit der Anordnung vom 12. August 1955 zur Einführung der ASAO 908 (GBl. I S. 582);